

Nr. 297.

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Direktor S c h ü l l e r - Berlin,

Dr. D ü l h e r g - Berlin,

Agnes von R e d e n - Lüneburg,

Friedel S u s s e t - Berlin.

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Universum-Film A.G. in Berlin gegen das Verbot der Reklame zu dem Bildstreifen :

„ Das Fräulein vom Kleiderlager ”

durch die Filmprüfstelle Berlin ersahen für Beschwerdeführer:
von M o n b a r t .

Die den Gegenstand der Beschwerde bildenden Photos lagen vor.

Der Vertreter des Beschwerdeführers äusserte sich zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet :

I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 24.

März 1930 - Nr. 18784 - wird dahin abgeändert :

Die Bilder 4, 13, 17 und 19 werden zum öffentlichen Aushang zugelassen.

II. Im übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

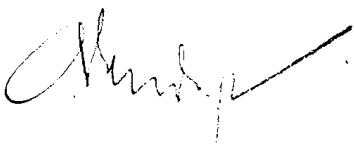
III. Die Kosten des Verfahrens fallen dem Beschwerdeführer zur Last.

Entscheidungsgründe:

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

- I. Die von der Prüfstelle wegen der „ Ausgezogenheit “ der weiblichen Darsteller verbotenen Bilder zeigen mit der Unterschrift „ Das Fräulein vom Kleiderlager “ Frauen in sogenannter „ Mannequin - Kleidung “. Die Bilder, mit Ausnahme von Nr. 9 und 24, sind frei von Lüsternheit und zeigen offensichtlich Szenen eines Probiersalons. Eine übermäßige Inanspruchnahme der Phantasie jugendlicher Beschauer ist unter diesen Umständen von den von der Oberprüfstelle zugelassenen Bildern nicht zu erwarten.
- II. Anders zu beurteilen sind die Bilder 9 und 24, Bild 9 wegen der pikanten Situation, die durch das im Hintergrund stehende Mädchen in Hosen, die sich schamhaft hinter ihrem Kleid verbirgt, hervorgerufen wird, und bei Bild 24 wegen der aufreizenden Haltung und des lüsternen Gesichtsausdruckes der in Grossaufnahme dargestellten Frau.
- III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung.

Beglaubigt:



Regierungsobersekretär.

